



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt im Bereich Zeubelried - Genehmigung durch das Landratsamt Würzburg

Mit Schreiben vom 02.09.2021, Aktenzeichen FB22-610.1-BLP-2020-28 hat das Landratsamt Würzburg mitgeteilt, dass für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt für das Gebiet Zeubelried mit Ablauf des 07.08.2021 nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich. Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock im Zimmer 2.08 während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt mit Begründung sowie der zusammenfassende Erklärung sind auch auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt unter der Rubrik Wirtschaft und Stadtentwicklung/Planung der Stadt/Bauleitplanungen (<https://www.ochsenfurt.de/index.php?id=178>) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ochsenfurt, 07.10.2021

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 07.10.2021
Abgenommen am: 08.11.2021
Bekanntmachung Homepage am: 07.10.2021
Von Homepage genommen am: